

Duda, Edmund

Article — Digitized Version

Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Duda, Edmund (1975) : Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes?,
Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 55, Iss. 9, pp. 454-458

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134859>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes?

Edmund Duda, Düsseldorf

Durch die hohe Arbeitslosigkeit und die damit verbundenen finanziellen Schwierigkeiten der Bundesanstalt für Arbeit hat die Diskussion über eine Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes einen Höhepunkt erreicht. Welche Erfahrungen mit diesem Gesetz liegen vor? Welche Punkte sind novellierungsbedürftig?

Die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien bezeichneten das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) bei seiner Verabschiedung 1969 als ein sozialpolitisches Gesetz von „epochaler Bedeutung“. Diese etwas an Euphorie grenzende Aussage war nicht ganz unberechtigt, denn mehrere Jahre hatten maßgebende Köpfe der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik über eine Novellierung des Gesetzes für „Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ (AVAVG) nachgedacht. Das Ergebnis war schließlich keine Novellierung des AVAVG, sondern ein neues Gesetz. Von der Anwendung des neuen Gesetzes wurde sogar erwartet, daß es „Arbeitslosigkeit nicht nur lindern, sondern verhindern wird“.

Die neue Bundesanstalt für Arbeit soll daher nicht nur Arbeitslose vermitteln und Arbeitslosengeld zahlen, sondern durch Maßnahmen dazu beitragen, daß

- weder Arbeitslosigkeit und unterwertige Beschäftigung noch ein Mangel an Arbeitskräften eintreten oder fortauern,
- die berufliche Beweglichkeit der Erwerbstätigen gesichert und verbessert wird,
- nachteilige Folgen, die sich für die Erwerbstätigen aus der technischen Entwicklung oder aus wirtschaftlichen Strukturwandlungen ergeben können, vermieden, ausgeglichen oder beseitigt werden,
- die berufliche Eingliederung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter gefördert wird,
- Frauen, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, weil sie verheiratet oder aus anderen Grün-

den durch häusliche Pflichten gebunden sind oder waren, beruflich eingegliedert werden,

- ältere und andere Erwerbstätige, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, beruflich eingegliedert werden,
- die Struktur der Beschäftigung nach Gebieten und Wirtschaftszweigen verbessert wird.

Darüber hinaus sollen eigene Forschungsergebnisse die Grundlage für die Beratungs- und Vermittlungsarbeit der Bundesanstalt für Arbeit bilden. Durch berufliche Bildung und Vermittlung in möglichst krisenfeste Berufe soll sichergestellt werden, daß weder Arbeitslosigkeit noch unterwertige Beschäftigung, noch ein Mangel an Arbeitskräften eintreten oder fortauern kann. Die Förderung der beruflichen Mobilität als ein Instrument der aktiven Arbeitsmarktpolitik wird zur neuen Aufgabe der Bundesanstalt für Arbeit. Auch können den Arbeitgebern verschiedene und mehrere Hilfen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Eingliederung von arbeitslosen Arbeitnehmern auf zusätzliche Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden.

Zuteilung von Fremdaufgaben

Für den Bundestag blieb es aber auch kein Geheimnis, daß die Aufnahme neuer Aufgaben in das Gesetz nicht ohne Auswirkungen auf die Ausgabenpolitik der neuen Bundesanstalt für Arbeit bleiben konnte. Nur bei Vollbeschäftigung oder bei einer geringen Arbeitslosenquote konnten die Finanzierung der von ihm beschlossenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und die Ausgaben von Lohnersatzleistungen für Arbeitslosen- und Kurzarbeitergeld sowie für Arbeitslosenhilfe aus den Einnahmen der Bundesanstalt für Arbeit bestritten werden. Bei der Verabschiedung des Gesetzes verfügte die Bundesanstalt für Arbeit allerdings noch über eine Rücklage von etwas mehr als 6 Mrd. DM. Immerhin ein Polster, das in angespannten Situationen die Liquidität der Bundesanstalt für Arbeit für einige Zeit sicherte.

Edmund Duda, 56, ist Abteilungsleiter des Referates Arbeitsmarktpolitik beim DGB-Bundesvorstand in Düsseldorf. Zur Zeit ist er turnusmäßig stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg.

Diese Rücklage und die Zeiten der guten Konjunktur mit Vollbeschäftigung haben damals und bis in die jüngste Zeit Begehrlichkeit bei vielen aufkommen lassen und waren Anlaß zu weiteren Aufgabenzuteilungen an die Bundesanstalt für Arbeit. Einige davon sind jedoch schlicht als Fremdaufgaben anzusehen, die an Stelle einer Versicherungsgemeinschaft von der Allgemeinheit zu übernehmen sind.

Als Konsequenz aus dieser Einsicht beschloß der Bundestag, sich über die finanziellen Auswirkungen der „Förderung der beruflichen Bildung und der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung“ informieren zu lassen. Nach § 239 AFG mußte ihm bis zum 31. Dezember 1972 ein Bericht vorgelegt werden, aus dem zu erkennen sein sollte, welchen Umfang die Förderung der beruflichen Bildung und die Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer nach dem AFG erreicht und welche Ergebnisse sie bisher gehabt hatten. Er ließ demnach offen, ob bestimmte Aufgaben nach dem neuen Gesetz nicht doch anders als durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu finanzieren und welche gesetzliche Konsequenzen daraus zu ziehen sind.

Dank der guten wirtschaftlichen Situation mit Vollbeschäftigung in den ersten Jahren des Arbeitsförderungsgesetzes benötigte die Bundesanstalt für Arbeit zur Finanzierung der neuen Aufgaben neben ihren Einnahmen kaum Mittel aus der Rücklage. Im Jahre 1973 konnte sie sogar aus den laufenden Einnahmen und bei einer Arbeitslosenquote von ca. 1,3% noch über 600 Mill. D-Mark der Rücklage zuführen. Mit Einsetzen der wirtschaftlichen Rezession zeichnete sich aber bald ab, daß bei größeren Arbeitslosenzahlen die Bundesanstalt für Arbeit mit den ihr auferlegten neuen Aufgaben einschließlich der Lohnersatzleistungen in finanzielle Schwierigkeiten kommen mußte. In dem nach § 239 AFG vorgelegten Bericht wurde auf eine solche Entwicklung bereits aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, daß die Übernahme und Förderung von Fremdaufgaben der Versicherungsgemeinschaft der Bundesanstalt für Arbeit auf Dauer nicht angelastet werden kann. Bei stärkerer Zunahme der Arbeitslosen und längerer Dauer der Arbeitslosigkeit könnten die zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der Entnahmen aus der liquiden Rücklage, einfach nicht ausreichen.

Nach dem Bericht zu § 239 AFG sind die Ausgaben für die *berufliche Ausbildung* (Fremdaufgabe) von rund 239 Mill. DM im Jahre 1970 auf rund 449 Mill. DM im Jahre 1973 angestiegen. Im Bereich der beruflichen Fortbildung und Umschulung einschließlich des Unterhaltsgeldes sind die Ausgaben von rund 705 Mill. DM im Jahre 1970 auf rund 1,725 Mrd. DM im Jahre 1973 angestiegen. In den Jahren 1974 und Anfang 1975 sind diese Ausgaben zwar noch leicht gestiegen, beginnen sich jedoch nun zu stabilisieren. Ähnliche Entwicklungen sind auch bei den Mitteln festzustellen, die den Arbeitgebern für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt wurden. Allerdings sind die Beträge hierfür geringer, sie betragen aber dennoch einige hundert Millionen DM. Hierunter fallen u. a. Beihilfen zur Eingliederung von Arbeitssuchenden, produktive Winterbauförderung sowie Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer. Die *Allgemeinen* Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, die in den letzten Monaten häufig erwähnt werden und für die von der Bundesanstalt für Arbeit noch Etatmittel sowie von der Bundesregierung insgesamt mehrere hundert Millionen DM zur Verfügung gestellt wurden, fallen in eine andere Kategorie der Förderungsmaßnahmen.

Da die individuelle Förderung der beruflichen Bildung und die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Interesse der Wirtschaft und Gesamtgesellschaft durchgeführt werden, ist wiederholt und mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die Finanzierung dieser Leistungen nicht Aufgabe einer Versicherungsgemeinschaft sein kann. Zumindest einige dieser Aufgaben, dabei handelt es sich insbesondere um die Förderung der beruflichen Ausbildung, sind von der Allgemeinheit zu finanzieren. Die berufliche Ausbildung gehört zweifelsfrei in das System der Bildungspolitik, und für die sind nun einmal Bund und Länder zuständig. Leider ist der Bericht zu § 239 AFG, obwohl er fristgemäß vorgelegt worden ist, bis zum heutigen Tage vom Parlament noch nicht beraten worden.

Durch Ölschock und Rohstoffpreisexplosionen hat sich seit 1973 die wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Situation weltweit rezessiv entwickelt. Die Produktionskosten sind gestiegen, die finanzielle Situation der einzelnen Staaten ist angespannt, und in allen westlichen Industrielän-

Wir machen die weltweite Fracht.



Hapag-Lloyd AG

den stieg die Zahl der Arbeitslosen teilweise rapide. In unserem Land registrierten wir z. B. Ende Juli 1969 nur rund 108 000 arbeitslose Arbeitnehmer. Zum gleichen Zeitpunkt 1975 waren es aber 1 035 000. Dazu kamen noch rund 650 000 Kurzarbeiter, die es 1969 nicht gab.

Große Arbeitslosen- und Kurzarbeiterzahlen bedeuten aber gleichzeitig hohe Lohnersatzleistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Für Lohnersatzleistungen in Form von Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld und Arbeitslosenhilfe sind im Haushaltsjahr 1975 der Bundesanstalt für Arbeit rund 12 Mrd. DM veranschlagt. Werden diese Lohnersatzleistungen den Ausgaben für die individuelle Förderung der beruflichen Bildung in Höhe von 2,5 Mrd. DM gegenübergestellt, dann ist unschwer zu erkennen, daß es nicht die beruflichen Bildungsmaßnahmen sind, die die Bundesanstalt für Arbeit in finanzielle Schwierigkeiten bringen, wie oft behauptet wird. Im Gegenteil, die beruflichen Bildungsmaßnahmen und die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind Instrumente einer aktiven Arbeitsmarktpolitik, die in zahlreichen Fällen Arbeitslosigkeit verhindern und die Zahl der Arbeitslosen reduzieren. Die große Zahl der Arbeitslosen und Kurzarbeiter und die damit verbundenen Ausgaben für Lohnersatzleistungen sind der überdimensional belastende Posten für den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit. Nicht Einschränkung der beruflichen Förderungsmöglichkeiten und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem AFG, sondern Abbau der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit müssen darum das Ziel aller Bemühungen sein.

Die bei der Verabschiedung des Arbeitsförderungsgesetzes vorgetragenen sozial- und arbeitsmarktpolitischen Vorstellungen des Parlaments haben auch heute bzw. erst recht heute noch volle Gültigkeit. Durch Technisierung und Automatisierung wandelt sich die Arbeitswelt schneller als früher. Ständig muß ein Teil der Arbeitnehmer beruflich diesen Veränderungen angepaßt werden. Es liegt im Interesse von allen, und es ist darum eine Aufgabe der Wirtschaft und der Gesellschaft, diese Anpassung als Notwendigkeit einzusehen und allgemein zu fördern. Das kann sowohl durch berufliche Umschulung als auch durch berufliche Fortbildung geschehen. Eine Novellierung des AFG ist lediglich erforderlich, um eine undifferenzierte Förderung und eine mißbräuchliche Ausnutzung in Zukunft besser als bisher zu verhindern.

Mit den beruflichen Bildungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit sollen auch in Zukunft Arbeitnehmer gefördert werden, die einer Umschulung oder Weiterbildung bedürfen, weil sie arbeitslos sind, von Arbeitslosigkeit bedroht wer-

den oder für sie durch technische Veränderungen im Betrieb und in der Wirtschaft eine berufliche Anpassung erforderlich ist. Nach den Statistiken über Arbeitslose sind un- und angelernte Arbeitnehmer sowie Frauen ständig unverhältnismäßig hoch an den Arbeitslosenzahlen beteiligt. Das läßt ganz klar auf die größere Anfälligkeit dieser Arbeitnehmergruppen bei wirtschaftlichen Rezessionen schließen. Bei neuem Arbeitskräftebedarf stellen dann die Arbeitgeber bevorzugt ausgebildete und sehr oft nicht die vorher entlassenen nicht oder wenig ausgebildeten Arbeitnehmer ein. Diese Verfahrensweise bestätigt Beobachtungen, daß ein ausgebildeter Facharbeiter krisenfester, räumlich beweglicher ist und größere Aussicht hat, nach einer Entlassung wieder von einem Betrieb eingestellt zu werden. Der Einwand, das habe lediglich sektorale Bedeutung, stimmt nicht. Es gibt gegenwärtig z. B. bei mehr als 1 Mill. Arbeitslosen noch die nicht unbeachtliche Zahl von rund 250 000 offenen Arbeitsplätzen, für die überwiegend ausgebildete Arbeitskräfte gesucht werden. Es könnten gegenwärtig also noch einige zigtausend Arbeitnehmer beschäftigt werden, wenn sie die erforderliche berufliche Qualifikation nachweisen könnten. Gesamtwirtschaftlich gäbe es somit doch weniger Arbeitslose.

Es ist also nachweisbar, daß nicht die finanziellen Aufwendungen für die beruflichen Bildungsmaßnahmen, sondern die hohen Lohnersatzleistungen gegenwärtig die finanzielle Misere der Bundesanstalt für Arbeit verursachen. Damit wird deutlich, wie undifferenziert in der Öffentlichkeit seit Monaten an den beruflichen Bildungsmaßnahmen kritisiert wird. Einige gesetzliche Korrekturen reichen aus, um Mißbräuche auszuschließen und einen größeren Erfolg zu sichern.

Unzutreffende Kritik an der Höhe des Arbeitslosengeldes

Ein anderer Vorwurf in der Öffentlichkeit ist neuerdings auch die Höhe des Arbeitslosengeldes. Oberflächliche Betrachter sind sehr schnell der Meinung, das Arbeitslosengeld schaffe bei den Arbeitslosen heute keinen ausreichenden Anreiz mehr, um sich intensiv um eine neue Arbeitsstelle zu bemühen. Eine Versachlichung scheint neuerdings erkennbar zu sein, denn mittlerweile wurde festgestellt, daß die Arbeitslosen konzessionsbereiter sind, als ihnen von vielen unterstellt wird. Diese jetzt entdeckte Konzessionsbereitschaft ist ganz natürlich und war auch fast immer vorhanden, denn jeder arbeitslose Arbeitnehmer, der nur noch 68 % seines bisherigen Nettoeinkommens erhält und dies bestenfalls für die Dauer von einem Jahr, wird nicht so naiv sein und sich

darauf verlassen, eines Tages wie durch ein Wunder ohne eigene Anstrengungen wieder einen neuen Arbeitsplatz zu erhalten. Die meisten Arbeitslosen sind einziger Ernährer einer Familie und können sich längere Arbeitslosigkeit gar nicht erlauben. Es ist kaum vorstellbar, daß diese Menschen nicht das stärkste Interesse an der baldigen Aufnahme einer geregelten und gesicherten Arbeit haben.

Zumutbarkeit eines Arbeitsplatzes

Die Zumutbarkeit spielt in der gegenwärtigen Diskussion ebenfalls eine Rolle. Es war bisher und wird auch in Zukunft immer schwierig sein, Kriterien für die Zumutbarkeit eines Arbeitsplatzes zu finden. Paragraph 103 AFG sagt dazu aber doch etwas zu wenig aus, so daß die Arbeitsämter über einen beträchtlichen Ermessensspielraum verfügen, von dem nach vorliegenden Erfahrungen teilweise in unzumutbarer Weise Gebrauch gemacht wird. Hilfreich könnte hier § 14 AFG sein, in dem es heißt, die Bundesanstalt für Arbeit habe bei der Vermittlung von Arbeits-

kräften „die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, die Eignung der Arbeitssuchenden und deren persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen“. Danach dürfte klar sein, daß einem Akademiker oder Spitzenfachmann nicht die Tätigkeit eines Hilfsarbeiters zugemutet werden kann. Das wäre aber nach Auffassung eines Arbeitsamtsdirektors, die er kürzlich in einem Rundfunkinterview äußerte, durchaus möglich.

Unter den persönlichen Verhältnissen sollten jedoch die berufliche Qualifikation, das bisherige Einkommen und die räumliche Beweglichkeit verstanden werden. Diese drei Gesichtspunkte sind bei der Entscheidung über die Zumutbarkeit in einem engen Zusammenhang zu sehen. Ein erheblicher beruflicher oder materieller Abstieg ist nicht ohne weiteres als zumutbar anzusehen. Es muß auch Verständnis dafür vorhanden sein, daß ein Arbeitsloser nicht gleich jeden ihm angebotenen Arbeitsplatz annimmt, sondern zunächst prüfen möchte, ob es für ihn nicht doch noch günstigere Angebote für den Wiedereintritt in das Berufsleben gibt.



VICTORIA

VICTORIA-Versicherungsgruppe Ende 1974:

10,7 Millionen Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Kraftfahrt-,
Rechtsschutz-, Sach- und Transport-Versicherungen.

1,7 Milliarden DM Gesamtprämieinnahme.

16,0 Milliarden DM Lebensversicherungsbestand.

4,9 Milliarden DM Sicherheitsmittel.

Versicherungen
in guter Hand

Bei der Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes muß eine Klärung dieses Punktes gefunden werden, die sowohl für den Arbeitssuchenden gerecht als auch für die Arbeitsämter hilfreich ist. Eine Verringerung der Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz ist allerdings überhaupt nicht in die Überlegungen einzubeziehen und ist auch, so scheint es, nicht beabsichtigt. Der soziale Status muß für die vom Schicksal Betroffenen soweit wie möglich aus politischen und wirtschaftlichen Gründen erhalten bleiben.

In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, daß die Arbeitsämter, gestützt auf § 119 AFG, auch heute schon über Möglichkeiten verfügen, gegenüber Arbeitnehmern, die vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Arbeitslosigkeit herbeiführten oder die eine zugewiesene wirklich zumutbare Arbeit nicht aufnehmen, eine Sperrfrist von vier Wochen zu verhängen. Diese Sperrfrist schließt die Zahlung von Arbeitslosengeld aus und kann zudem wiederholt verhängt werden. Nach den Angaben der Verwaltung der Bundesanstalt für Arbeit sind in den ersten sechs Monaten dieses Jahres in 108 000 Fällen Sperrfristen von vier Wochen Dauer verhängt worden. Wer will bestreiten, daß dies eine harte Entscheidung für denjenigen ist, der als Arbeitsloser weitgehend oder ausschließlich auf die Zahlung von Arbeitslosengeld angewiesen ist.

Es gibt daher keine vernünftigen politischen Gründe, die Förderungs- und Leistungsbestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes einzugrenzen oder zu verschlechtern. Notwendig für diesen Bereich ist allein eine Novellierung, die zur größeren Rechtssicherheit und zur weitgehenden Verhinderung von Mißbrauchsmöglichkeiten beiträgt.

Größere Arbeitslosigkeit ist nicht versicherbar

Notwendig sind gleichzeitig aber auch Überlegungen, wie das Recht des einzelnen auf Arbeit und wie Vollbeschäftigung in unserem Lande in wirtschaftlichen Krisenzeiten realisiert werden können. Nach dem gegenwärtigen Niveau des Arbeitslosengeldes ist für hunderttausend arbeitslose Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt ein Betrag von 1 Mrd. DM erforderlich. Bei einer Zahl von durchschnittlich 1 Mill. Arbeitslosen im Jahre 1975 sind also rund 10 Mrd. DM als Arbeitslosengeld erforderlich. Die Bundesanstalt für Arbeit wird aber im gleichen Zeitraum nur etwas mehr als 9 Mrd. DM an Beiträgen einnehmen. Unter Hinzuziehung der übrigen Einnahmen sind es etwa 11,3 Mrd. DM. Diese Gegenüberstellung verdeutlicht eindrucksvoll, wie schnell die Bundesanstalt für Arbeit bei einer Arbeitslosenquote

von mehr als 1,5 bis 2% in Gefahr kommt, illiquide zu werden. Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit müssen daher politisch und nicht sozialversicherungsrechtlich gesteuert werden. Größere Arbeitslosigkeit ist eben nicht versicherbar, wie von vielen Sozialpolitikern schon seit Jahren festgestellt wird. Es ist darum normal und logisch, wenn die Bundesregierung jetzt der Bundesanstalt für Arbeit mit Darlehen und Zuschüssen aushilft.

Bei einem gegenwärtigen Beitragssatz von 2% an die Bundesanstalt für Arbeit können also auch in Zukunft alle Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung und zur Arbeitsbeschaffung sowie die Lohnersatzleistungen bei einer Arbeitslosenquote von 1,5 bis 2% durch Beitragseinnahmen abgesichert sein. Steigt aber die Arbeitslosigkeit über die normale Quote hinaus, dann wird nach dem gegenwärtigen System die finanzielle Hilfe des Bundes erforderlich.

Novellierungsreife Rücklagenbestimmungen

Novellierungsreif sind auch die gesetzlichen Bestimmungen zur Rücklagenpolitik der Bundesanstalt für Arbeit. Hohe Rücklagen verführen zur Begehrlichkeit und können, wie die Vergangenheit lehrt, Anlaß für die Zuweisung neuer Aufgaben und Leistungen an die Bundesanstalt für Arbeit sein. Die Rücklagen dürfen nicht mehr langfristig angelegt werden. Sie sind in einer bestimmten Größe liquide zu halten und nur ein begrenzter Teil soll kurzfristig, höchstens mittelfristig angelegt werden. Für bisherige Nichtbeitragszahler, die direkt oder indirekt die Dienste oder Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit in Anspruch nehmen, ist die Abgabe eines angemessenen Beitrags zu prüfen.

Gesamtpolitisch und wirtschaftspolitisch hat jedoch gegenwärtig die Herstellung und Beibehaltung der Vollbeschäftigung absoluten Vorrang. Die sozialen Auswirkungen und die politischen Gefahren für unsere Demokratie infolge einer Millionenzahl von Arbeitslosen können keineswegs in Kauf genommen werden. Noch sind die Risiken der psychologischen Auswirkungen von 1 Mill. Dauerarbeitslosen auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung in unserem Lande nicht kalkulierbar.

Selbst bei einer bald einsetzenden, aber dennoch länger dauernden Wiederbelebung der Konjunktur in der Welt und im eigenen Lande werden wir noch einige Zeit mit einem nicht unbeträchtlichen Sockel von Arbeitslosen rechnen müssen. Das Arbeitsförderungsgesetz mit seinen Möglichkeiten einer aktiven Arbeitsmarktpolitik kann und darf daher nicht verschlechtert werden.